

Gemeinde Schwarzenberg

## BAU- UND ZONENREGLEMENT

Art. 15 Grünzone Gewässerraum (Gr-G) und  
Art. 21 Freihaltezone Gewässerraum (Fr-G)

28. September 2020

---

Öffentliche Auflage vom ..... bis am .....

---

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am .....

---

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

.....

.....

Marcel Gigon

Markus Stocker

---

Vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. .... vom .....

.....  
Datum

.....  
Unterschrift



ZEITRAUM PLANUNGEN AG



Die Gesamtrevision der Ortsplanung der Gemeinde Schwarzenberg enthält im Bau- und Zonenreglement (BZR) folgende Regelungen:

#### **Art. 15 Grünzone Gewässerraum (Gr-G)**

<sup>1</sup> Die Grünzone Gewässerraum bezweckt die Freihaltung des Gewässerraums entlang der Gewässer innerhalb der Bauzonen.

<sup>2</sup> Die Grünzone Gewässerraum ist anderen Zonen überlagert. Die überlagerte Fläche zählt zu der anrechenbaren Grundstücksfläche.

<sup>3</sup> Die Nutzung richtet sich nach Art. 41c der Gewässerschutzverordnung (GSchV).

#### **Art. 21 Freihaltezone Gewässerraum (Fr-G)**

<sup>1</sup> Die Freihaltezone Gewässerraum bezweckt die Freihaltung des Gewässerraums entlang der Gewässer ausserhalb der Bauzonen.

<sup>2</sup> Die Nutzung richtet sich nach Art. 41c der Gewässerschutzverordnung (GSchV) und § 11e der Kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGSchV).

<sup>3</sup> In den im Zonenplan mit «ohne Bewirtschaftungseinschränkung» bezeichneten Zonen innerhalb der Freihaltezone Gewässerraum gelten die Nutzungseinschränkungen gem. Art. 41c Abs. 3 und Abs. 4 GSchV nicht.